

Verantwortlicher : Patrick Jeremiah Wenz (Pächter), Strandbadweg 8, 56588 Waldbreitbach

Lieber Campinggast,

wir wünschen Ihnen erholsame Aufenthalte auf dem Campingplatz am Strandbad in Waldbreitbach.

Wir sind bemüht, Ihnen die Zeit, die Sie auf unserem Campingplatz Strandbad verbringen, so angenehm wie möglich zu gestalten.

Im Interesse aller anwesenden Campinggäste werden Sie und Ihre Besucher höflichst gebeten alles zu vermeiden was die Gemeinschaft der Campinggäste stören könnte.

Beachten Sie darum die folgende Platz- und Schwimmbadordnung:

**Mit Anmeldung, der Unterschrift des Pachtvertrag (Dauer- / Saisoncamper) oder der Zahlung der Gebühr bei Durchgangscampern wird diese Camping-Platzordnung in allen Punkten akzeptiert.**

### **Anreise**

Bitte melden Sie sich nach Ihrer Ankunft gleich an der Rezeption an. Sollten Ihre Anreise nach 18 Uhr erfolgen, melden Sie sich bitte in der Gaststätte neben der Anmeldung an.

### **Standplatz**

Der Ihnen zugewiesene Standplatz darf nur von einer Besuchereinheit (Zelt, Wohnwagen oder Wohnmobil) belegt werden. Zusätzlich Kleinzelte können nach Anmeldung und gegen Entgelt gestattet werden.

Der Standplatz ist sauber zu halten.

Es ist darauf zu achten, dass niemand durch Zeltpflocke, Zeltschnüre und anderes Zeltzubehör gefährdet oder belästigt wird.

Wir bitten Sie, die **Standplatznummer** sichtbar anzubringen. Nur dadurch können wir Ihre Anschrift ermitteln, um Ihnen in besonders dringenden Fällen eine Nachricht zukommen zu lassen.

**Hinweis: Entlang der gesamten Wied auf dem Campingplatz ist es untersagt einen Streifen von 10 m zur Böschungsoberkante zu nutzen.**

### **Befahren des Platzes**

Der Campingplatz ist eine Fußgängerzone. Zur Sicherheit auf dem Platz ist das Fahren mit Kraftfahrzeugen nur bis 10 km/h gestattet.

Auf dem Platz gilt die Straßenverkehrsordnung. Das Befahren des Campingplatzes ist nur den Standplatzmietern gestattet.

### **Hinweis:**

**Auf dem Campinggelände ist das Fahren mit Kleinkraftfahrzeugen, Mopeds und Rollschuhen/Inlineskates zur Vermeidung von Unfällen nicht gestattet.**

### **Hausrecht**

Den Weisungen der Eigentümers bzw. des Platzwartes muss Folge geleistet werden, insbesondere bezüglich der Aufstellung von Kraftfahrzeugen, Wohnwagen, Zelten und ähnlichen Anlagen.

Jugendliche haben bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Der Vermieter bzw. die von ihm Beauftragten, sind in Ausübung des Hausrechtes berechtigt, die Aufnahme von Personen zu verweigern oder sie des Platzes zu verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Campingplatz und/oder im Interesse der Campinggäste erforderlich erscheint.

**Es besteht keine Möglichkeit, sich auf dem Campingplatz polizeilich anzumelden.**

### **Kinder**

Kinder unter 7 Jahren sind von ihrem Eltern grundsätzlich bei Benutzung jedweder Anlage auf dem Campingplatz zu begleiten und zu beaufsichtigen.

Dies gilt auch für den Gang zur Toilette und den Waschräumen.

### **Stromanschluss:**

Die Stromversorgung der einzelnen Standplätze wird zugewiesen. Jeder Anschluss ist mit einem Fehlerstrom-Schutzschalter (Fi-Schalter) ausgestattet. Eigenständige Anschlüsse an die Stromversorgung sind nicht gestattet. Kabeltrommeln sind vollständig abzuwickeln. Zugelassen sind ausschließlich Anschlüsse mit CEE-Steckern.

Der Camper hat zu gewährleisten, dass nur ein vorschriftsmäßiges Kabel (3 x 1,5 mm) ohne Zwischenstecker benutzt wird, dass über den Boden verlegt ist.

### **Sicherheitsnachweis / Gasflaschen:**

Bei Wohnwagen und Wohnmobilen mit Flüssiggasanlagen muss die gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden. Wir verlangen zu Ihrer und Ihres Nachbarn Sicherheit, dass die Gasanlage Ihres Wohnwagens/Vorbaus/Vorzelttes alle zwei Jahre von einem Fachmann überprüft wird. Gerne geben wir dazu einen Termin bekannt.

Gasflaschen (auch leere) dürfen nur mit aufgesteckter Sicherheitskappe transportiert werden.

Gasflaschen müssen in dafür geeigneten Schränken untergebracht werden.

Bitte lagern Sie nicht mehrere Gasflaschen, da hier im Falle eines Brandes Explosionsgefahr besteht und Feuerwehrleute sowie Camper unnötig gefährdet werden.

Gasflaschen und Benzin, sowie Benzinrasenmäher (alle leicht brennbare Materialien) dürfen nicht in sog. Nebenanlagen (Metall- oder Holzschuppen) gelagert werden.

### **Abreise**

Die Abreiseformalitäten erledigen Sie bitte am Abreisetag bis spätestens 11 Uhr. Der Standplatz ist am Tag der Abreise sauber zu hinterlassen. Falls Sie später abreisen möchten, erkundigen Sie sich bitte in der Rezeption, ob der Platz noch frei ist.

### **Ruhezeiten**

Die Platzruhe dauert von 22.00 - 7.00 Uhr /

Mittagsruhe von 12.30 Uhr bis 14.30 Uhr.

Diese gilt auch bei offenen Schranken.

Des Weiteren sind ab 20:00 Uhr handwerkliche Tätigkeiten nicht mehr erlaubt.

Während dieser Zeit dürfen keine Fahrzeuge den Campingplatz befahren und das Rasenmähen ist untersagt.

Radio- und Fernsehergeräte, CD- sowie MP3-player und ähnliche Geräte sind auf Zelltaststärke zu stellen. Es wird im Interesse aller Platzgäste höflichst gebeten während der genannten Zeiten auch laute Unterhaltung zu vermeiden.

An Samstagen nach 18.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ist das Rasenmähen nicht erlaubt. Auch im Übrigen gilt, dass ruhestörender Lärm im Hinblick auf den Erholungscharakter des Campingplatzes zu vermeiden ist.

### **Hunde**

Hunde sind anzumelden und innerhalb des Campingplatzes ständig an der Leine zu halten.

Sie dürfen nicht in die Sanitäreanlagen mitgenommen werden.

Verunreinigungen sind vom Hundehalter unverzüglich und unaufgefordert zu entfernen.

Hundekotbeutel finden Sie am Eingang des Campingplatzes, sowie auf den Spazierwegen entlang der Wied.

**Für verursachte Schäden haftet grundsätzlich der Hundehalter.**

#### **Tierärzte:**

##### **Waldbreitbach:**

Dr.Heiner Müller, in der Au 5,

Tel.: 02638 9486524

##### **Rosbach:**

Dr. Michael Greim, Wiedtalstr.47

Tel:02638 4317

**Tierklinik Neuwied:** Rasselsteiner Str. 107

[www.kleintierzentrum-neuwied.de](http://www.kleintierzentrum-neuwied.de)

**Lagerfeuer / Grillstellen bedürfen einer Genehmigung** - sprechen Sie uns an.

Neue Feuerstellen dürfen nicht errichtet werden!

Glut und Feuer sind ständig zu beaufsichtigen, nach 24 Uhr ist die Glut zu löschen.

**Der Grillende übernimmt die volle Haftung für eintretende Schäden.**

Der Campingplatzbetreiber kann bei erhöhter Waldbrandgefahrstufe ein Grillverbot aussprechen.

### **Sanitäranlagen:**

Auf Sauberkeit legen auch Sie sicher großen Wert. Wir bitten Sie deshalb, die Sanitäranlagen so zu verlassen, wie Sie diese vorgefunden haben.

#### **Kinder unter 7 Jahren dürfen nur in Begleitung Erwachsener in die Sanitär- und Toilettenräume.**

Bitte werfen Sie keine Abfälle in die Toiletten und nutzen Sie die bereitgestellten Abfallbehälter.

**Hinweis: Das Rauchen, sowie die Mitnahme von Flaschen und Gläsern in die Sanitärräume ist nicht gestattet.**

### **mobile Toiletten**

Das Schmutzwasser ihrer mobilen Toiletten können sie in den Ausgussstellen beim Sanitärgebäude entleeren.

Bitte nutzen sie bei Bedarf nur kläranlagenfreundliche Sanitärzusätze.

Lassen Sie in keinem Fall Abwasser im Erdreich versickern und entsorgen Sie niemals direkt in die Regenwasser-Kanalisation!

### **Wasser**

Bitte gehen Sie sparsam mit Wasser um und klären Sie auch ihre Kinder diesbezüglich auf. Die Wasserhärte auf unserem Platz ist hart (2,67 DH). Bitte dosieren Sie Waschmittel entsprechend.

#### **Hinweis:**

Autos, Wohnwagen und Vorzelte usw. dürfen auf dem Campingplatz nicht gewaschen werden.

### **Gäste/Besucher**

Der/die Standplatzmieter sowie die unentgeltlich Nutzungsberechtigten (dessen/deren Kinder unter 18 Jahren) haben dafür zu sorgen, dass ihre Gäste um 22:00 Uhr den Platz verlassen oder Übernachtungsgebühren entrichten.

Fahrzeuge der Besucher dürfen den Platz nicht befahren.

#### **Besucher des Campingplatzes und des Schwimmbades akzeptieren diese Campingplatz-Nutzungsordnung in allen Punkten**

Sollte bei einer Kontrolle das Fehlen des Übernachtungsentgelt-nachweises wiederholt festgestellt werden, muss mit der Kündigung des Standplatzes gerechnet werden.

## Haftung

Für alle Schäden, die auf dem Campingplatz entstehen, haftet immer nur der Verursacher!

Der Eigentümer haftet nicht für Schäden oder Verluste, die dem Campinggästen, seinen Angehörigen und seinen Besuchern entstehen – sofern nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten des Eigentümers oder seiner Mitarbeiter vorliegt.

Minderjährige Kinder sind durch ihre Eltern stets zu beaufsichtigen.

**Für Schäden, die durch ihre Kinder verursacht werden, haften bei Verletzung der Aufsichtspflicht die Eltern.**

## Anschluss u. Benutzung der Ver- und Entsorgungssysteme,

Mobilheime u.A. müssen grundsätzlich an die vorgegebenen Ver- und Entsorgungssysteme (sofern vorhanden) angeschlossen werden. Diese Verpflichtung besteht auch für Wohnwagen, soweit entsprechende Anschlüsse zur Verfügung gestellt werden.

Die Kosten des Anschlusses trägt der Mieter.

Der Vermieter haftet nicht für den Ausfall der Strom- und/oder Trinkwasserversorgung.

Zur **Müllentsorgung** sind Papier-, Restmüll-, Container hinter dem Sanitärgebäude ausserhalb des Platzes aufgestellt. Die Behälter sind gekennzeichnet. Bitte beachten Sie die Öffnungszeiten!

- Glascontainer der Gemeinde stehen unmittelbar daneben.
- Für Grünschnitt gibt es einen separaten Grünschnittcontainer in der Saison.

**Grob- und Sperrmüll-Entsorgungen im Müllcontainer , also z.B. Campingstühle, Luftmatratzen, Pavillons, sind nicht gestattet müssen vom Platzmieter selbst weggebracht werden.**

Gerne geben wir einen Termin zur Abholung von Sperrmüll oder Elektronikschrott bekannt. Falls Sie weiteren Sperrmüll haben, benennen wir Ihnen eine Hausmeisterservice, der mit seinem Hänger kostenpflichtig für Sie fährt.

Sollte Sperrmüll ohne Anmeldung abgestellt werden, legen wir die erhöhten Kosten für die Beseitigung des Mülls am Jahresende auf ALLE um.

**Mülldeponie Linz** -Tel.: 02631 803308

Wertstoffhof Linz, Im Dickert, 53545 Linz

### Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag 8:00 bis 16:00 Uhr

Samstag 8:00 bis 12:00 Uhr

### Es werden angenommen:

Kleinmengen von max. 2 Kubikmetern an Sperrmüll, Grünabfall, Schrott, Bauabfall (kostenpflichtig), Elektronikschrott, Papier, Kartonagen

haushaltsübliche Mengen an Altbatterien, Altkleidern, Korken und CDs/DVDs

<https://www.abfall-nr.de/linz.htm>

Zuwiderhandlungen ziehen eine Geldbuße nach sich.

### **Schwimmbad / Badeordnung**

Die Öffnungszeiten werden jährlich festgelegt und über die ausgehängte Preisliste bekanntgegeben und sind damit Bestandteil dieser Badeordnung.

Der Badegast muss im Besitz einer gültigen Zutrittsberechtigung für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen sein. Die Eintrittsberechtigung ist während der Dauer des Aufenthaltes aufzubewahren und auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

**Das Schwimmbad wird nicht durch einen Bademeister oder andere Personen überwacht.**

**Hiermit nehmen die Platzgäste nochmals zur Kenntnis, dass die Benutzung der Schwimmbadanlage auf eigene Gefahr erfolgt.**

**Kinder bis 12 Jahren und Nichtschwimmer dürfen das Freibad nur in Begleitung Erwachsener Schwimmer betreten.**

**Einspringen in das Becken ist nicht erlaubt!**

Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

Bei Aufzug eines Gewitters ist das Schwimmbad unverzüglich zu räumen und das Gelände zu verlassen.

Die Badegäste benutzen das Bad einschließlich der Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Bad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.

Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.

Der Betreiber haftet ferner nicht für Schäden, die Dritte verursachen (Diebstahl, Sachbeschädigungen, Verletzungen bei Ballspielen etc.),

Bei Zuwiderhaltung gegen diese Platzordnung kann die Platzverwaltung von Ihrem Recht der fristlosen Kündigung ohne Entschädigungsanspruch Gebrauch machen.

### **FREIZEITWIESE:**

- Die im Bebauungsplan ausgewiesene „Freizeitwiese“ darf zukünftig nicht mehr als Zeltplatz genutzt werden.  
Dies schliesst auch die Nutzung von Wohnmobilen oder Wohnwagen mit Zeltanbauten aus.
- Für die Saison (1.4. - 30.10. jeden Jahres) darf dieser Bereich lediglich für fahrbereite Wohnwagen und Wohnmobile genutzt werden, die jederzeit ortsveränderlich sind. Diese können einreihig parallel zum bestehenden Weg aufgestellt werden.
- In jedem Fall ist immer ein Mindestabstand von 10 m zur Böschungsoberkante der Wied einzuhalten.

## NOTFALLNUMMERN

Polizei	110
Feuerwehr / Rettungsdienst	112
Giftnotruf / Uniklinik Bonn	0228 192 40

### Krankenhäuser:

Franziskus Krankenhaus Linz 02644 55 - 1  
Magdalena Dämenstr. 20, 53545 Linz

DRK Krankenhaus Neuwied 02631 98 - 0  
Marktstr. 104, 56564 Neuwied

St. Elisabeth Neuwied 02631 82 - 0  
Friedrich ebert Str. 59, 56564 Neuwied

**Uniklinik Bonn** 0228 192 40  
Adenauer Allee 119, 53113 Bonn

## weitere Verordnungen:

**Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze** (Camping- und Wochenendplatzverordnung) / Vom 18. September 1984 / Gültig ab 25.8.2017  
<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=jlink&query=CPIV+RP+§+5&psml=bsrlpprod.psml>

### Erste Landesverordnung

**zur Änderung der Camping- und Wochenendplatzverordnung** Vom 8. August 2017  
[http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/27j9/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js\\_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-CPIVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0](http://landesrecht.rlp.de/jportal/portal/t/27j9/page/bsrlpprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&fromdoctodoc=yes&doc.id=jlr-CPIVRPrahmen&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=0)

## Winterdienst

**Auf dem Campingplatz wird aus Umweltschutz-Gesichtspunkten prinzipiell kein Winterdienst durchgeführt.** Außer auf einem Notzufahrtsweg wird daher weder Schnee geräumt noch Streudienst vorgenommen.  
Mieter, die ihre Parzelle auch im Winter nutzen möchten, müssen daher selbst geeignete Maßnahmen (Schuhwerk) ergreifen.  
**Das Streuen von Salz ist in jedem Fall verboten.**

## SO 4 Dauercamper

### Bebauungsplan 24.6.2004

Zulässig sind

- Kleinwochenendhäuser,
- Mobilheime, sofern die festgeschriebene Höchstmasse für Kleinwochenendhäuser eingehalten werden. (Mobilheime sind zum Bestimmungsort überführte Anlagen, die nicht selbst zum Verkehr auf öffentl. Strassen zugelassen werden können)

### Landesverordnung geändert 8.2017

- **Aufstellplätze sind Flächen auf Wochenendplätzen, die zum Aufstellen oder Errichten von Kleinwochenendhäusern nach Absatz 3 bestimmt sind.**
- **Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche von mehr als 25 m<sup>2</sup> müssen mindestens 100 m<sup>2</sup> groß sein und die Kleinwochenendhäuser müssen untereinander einen Abstand von mindestens 5 m einhalten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.**
- **Aufstellplätze für Kleinwochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 25 m<sup>2</sup> müssen mindestens 65 m<sup>2</sup> groß sein und die Kleinwochenendhäuser müssen untereinander einen Abstand von mindestens 3 m einhalten; dies gilt auch für überdachte Freisitze und Vorzelte.**
- **Aufstellplätze** nach Satz 2 sind abweichend von § 5 Abs. 1 durch mindestens 5 m breite Brandgassen in Abschnitte mit höchstens zehn Aufstellplätzen zu unterteilen. Auf einem Aufstellplatz dürfen nicht mehrere Kleinwochenendhäuser aufgestellt werden.“

**Einfriedungen** auf SO 4 sind entlang der zur inneren Erschliessung dienenden Wege sowie den einzelnen Aufstellflächen Einfriedungen als offene Holz-, Metall- oder Drahtgeflechtzäune bis zu einer Höhe von max 0,60c, oder Pflanzungen oder Hecken bis zu einer Höhe von max 80 cm zulässig

### Kleinwochenendhäuser sind:

- Wochenendhäuser mit einer Grundfläche bis zu 50 m<sup>2</sup> und einer **Gesamthöhe bis zu 3,50 m**; bei der Ermittlung der Grundfläche bleibt ein überdachter Freisitz mit einer Grundfläche bis zu 10 m<sup>2</sup> oder ein Vorzelt außer Betracht,
- Mobilheime, wenn die Maße nach Nummer 1 eingehalten werden; Mobilheime sind zum Bestimmungsort überführte Anlagen, die nicht selbst zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen werden können,
- Wohnwagen, die nicht jederzeit ortsveränderlich aufgestellt sind.
- **BRANDMELDER:**  
Aufenthaltsräume von Kleinwochenendhäusern, in denen bestimmungsgemäß Personen schlafen, müssen mindestens einen Rauchwarnmelder haben; bestehende Kleinwochenendhäuser sind bis zum 1. Dezember 2018 entsprechend auszustatten. Die Rauchwarnmelder müssen so eingebaut und betrieben werden, dass Brandrauch frühzeitig erkannt und gemeldet wird



## SO 5 Saisoncamper

### Bebauungsplan 24.6.2004

Zulässig sind für eine zeitl beschränkte Aufstelldauer von 3 Wochen (April-Sept )

- Wohnwagen, die jederzeit ortsveränderlich aufgestellt werden können
- Zelte, Wohnmobile und andere bewegl. Unterkünfte

### Einfriedungen

Auf den Flächen SO 5 sind dauerhaft errichtete Zäune und Hecken nicht zulässig

## SO 5 Saisoncamper

### Vollzug der Landesverordnung über Camping- und Wochenendplätze (Camping- und Wochenendplatzverordnung) vom 18.9.1984 i.d.F. vom 8.8.2017 Besprechung 11.12.2019 / Kreisverwaltung Neuwied

#### **Standplätze sind Flächen, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten und der zugehörigen Kraftfahrzeuge bestimmt sind.**

Standplätze müssen **mindestens 75 m<sup>2</sup>** groß sein. Wenn die Kraftfahrzeuge auf gesonderten Stellplätzen abgestellt werden, **genügen 65 m<sup>2</sup>**.

Standplätze, die ausschließlich für Wohnmobile bestimmt sind, müssen **mindestens 20 m<sup>2</sup>** groß sein.

Auf einem Standplatz dürfen nicht mehrere Wohnwagen aufgestellt werden.

- Auf den Standplätzen dürfen bauliche Anlagen, wie feste Anbauten und Einfriedungen, nicht errichtet werden. Die Wohnwagen müssen fahrbereit und so aufgestellt sein, daß sie jederzeit ortsveränderlich sind.

## **HOCHWASSER: Struktur-und Genehmigungsdirektion Nord/ 20.10.2017**

VIII allgemeine Hinweise:

- 1. der Antragsteller bzw. die Nutzer der einzelnen Stand - bzw. Aufstellplätze haben keinen Anspruch auf Warnung bei Hochwasser. Sie haben sich selbst rechtzeitig zu informieren und die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zur Minimierung des Schadenpotentials einzuleiten
- 2. Schadenersatzansprüche für nicht auszuschliessende hochwasserbedingte Schäden an den Grundstücken, an baulichen Einrichtungen oder sonstigen Anlagen können aus der Zulassung des Vorhabens nicht hergeleitet werden.
- 3. Für Schäden, die durch den Bau oder den Betrieb der Anlage (einschl.Nebenanlagen) entstehen, haftet der Antragsteller nach den allgemeinen wasser- und zivilrechtlichen Vorschriften....

